

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland

über ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) Alkoholverbot besteht

Gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) und § 2 b der Corona-BekämpfVO in der Fassung vom 11. April 2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den nachfolgend (Anlage) bezeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2 b der Corona-BekämpfVO, ersatzverkündet am 10.04.2021, in Kraft ab 12.04.2021, der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt.
2. Das Verbot des Ausschanks und Verzehrs von alkoholhaltigen Getränken gilt in den bezeichneten Bereichen
 - sonntags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie
 - freitags und samstags von 06:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages.
3. Ausgenommen von dem Verbot sind die einem gastronomischen Betrieb zugeordneten Außenbereiche mit festen Sitzplätzen. Dort gelten die Regelungen des § 7 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 5 Corona-BekämpfVO.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 12. April 2021 und bis einschließlich Sonntag, 09. Mai 2021.
5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Nummer 9 IfSG in Ausführung des § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.03.2021, zuletzt geändert am 10.04.2021.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen

Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. So können insbesondere Personen verpflichtet werden, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des IfSG ist daher eröffnet.

Als notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kommen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 insbesondere auch das umfassende oder auf bestimmte Zeiten beschränkte Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Bisher galt gemäß § 2 b Corona-BekämpfVO aus diesem Grund ein striktes Verbot des Ausschanks und des Verzehrs im öffentlichen Raum. Anlässlich der Aktualisierung der Corona-BekämpfVO, ersatzverkündet am 11.04.2021, ist dieses strikte Verbot ein wenig gelockert worden, was auch mit der vorgesehenen Öffnung der Außengastronomie unter strengen Regeln zusammenhängt.

In der nun geltenden Fassung untersagt § 2 b S. 1 Corona-BekämpfVO den Ausschank und den Verzehr alkoholhaltiger Getränke auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte. Darüber hinaus ist nach § 2 b S. 2 Corona-BekämpfVO der Ausschank und Verzehr alkoholhaltiger Getränke an sonstigen öffentlichen Bereichen im öffentlichen Raum untersagt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Diese Bereiche sowie die zeitliche Beschränkung sind vom Kreis nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden durch Allgemeinverfügung festzulegen.

Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was dazu führt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Außerdem dient das Verbot der Kontaktminimierung. Sowohl der Verkauf von Alkohol als auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit führen zu einer größeren Zahl und einer längeren Dauer der Begegnungen von Menschen.

Mit der inzwischen bereits erfolgten Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte und der nun anstehenden Öffnung der Außengastronomie war bzw. ist zusätzlich eine deutliche Belebung der Innenstädte und auch anderer beliebter Plätze und Ausflugsziele zu erwarten. Ebenso ist zu erwarten, dass bei nun bald zu erhoffenden frühlingshaftem Wetter mehr Menschen draußen auf beliebten Plätzen unterwegs sind, so dass es zu mehr Begegnungen kommen wird. Wegen der längeren Helligkeit am Abend ist ebenfalls damit zu rechnen, dass sich eventuelle Treffen auch bis in die späten Abendstunden hineinziehen.

Zusammen mit dem kreisangehörigem Raum hat der Kreis Nordfriesland die Bereiche identifiziert, die in dieser Hinsicht als beliebte Treffpunkte und Bereiche, wo Menschen gern auch am Abend zusammenkommen und gemeinsam verweilen, und auf dieser Grundlage die Festlegung der Bereiche getroffen, für die das Verbot gilt.

Im Bereich von Gaststätten (inkl. Außengastronomie mit festen Sitzplätzen) auch innerhalb der in der Anlage benannten Bereiche gilt § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 Corona-BekämpfVO, so dass dort der Ausschank und der Verzehr alkoholhaltiger Getränke zulässig ist und nur in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr unzulässig ist.

Zum Ausschank im Sinne dieser Vorschrift zählt nicht der Verkauf von geschlossenen Gebinden, deren Inhalt nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 21 Absatz 2 Nr. 1 der Corona-BekämpfVO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 11.04.2021
Kreis Nordfriesland
Der Landrat

Florian Lorenzen
Landrat

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über die Bereiche, in denen ein Verbot des Ausschanks und Verzehrs alkoholischer Getränke besteht

Gesamtes Kreisgebiet	Bahnhöfe und Bahnhofsvorplätze, Zentrale Omnibusbahnhöfe
Stadt/Gemeinde	Straßen/Bereiche
Husum	<ul style="list-style-type: none"> • Hafenstraße • Hohle Gasse • Kleikuhle • Markt • Rote Pforte • Schiffbrücke • Gesamter Schlosspark • Quickmarkt
Bredstedt	<ul style="list-style-type: none"> • Markt inkl. Marktplatz
St. Peter-Ording	<ul style="list-style-type: none"> • Dorfstraße rotgepflasterter Bereich zwischen Kreuzung Heedweg/Pestalozzistraße und Stöpe (Marktplatz) • Olsdorfer Straße • Am Kurbad • Maleens Knoll zwischen Im Bad und Beginn Parkplatz Dünen-Therme • Im Bad zwischen Parkpalette und „Haus Loreley“ (Hausnummer 37) • Bühne (Seebrückenvorplatz) von der Straße „Am Kurpark“ bis zum Beginn der Seebrücke • Seebrücke im Bad von der Bühne bis zur Strandgaststätte „Arche Noah“/„Badstelle Bad“
Sylt	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenweg zwischen Bahnweg und Kjerstraße • Wilhelmstraße • Friedrichstraße • Maybachstraße zwischen St. Nicolai-Straße und Strandstraße • Neue Straße • Strandstraße • Paulstraße • Elisabethstraße zwischen Friedrichstraße und Strandstraße • Andreas-Dirks-Straße zwischen Friedrichstraße und Strandstraße • Neue Mitte • Rathausplatz • Rathauspark • Stephanstraße zwischen Wilhelmstraße und Andreas-Nielsen-Straße • Promenade (konzessionierter Bereich) zwischen Übergang Himmelsleiter und Übergang Bistro S-Point Sylt
Wyk auf Föhr	<ul style="list-style-type: none"> • Promenade